

Anlage 1 zu TOP 9.0 der ⁰⁰³⁹Einladung
zur JHA-Sitzung am 14.03.2006

KiGa 71 e.V.
Eltern machen Kindergarten
in Meerbusch

Kindergarten 71 e.V. - 40668 Meerbusch - Kaldenberg 12 a

An den Beigeordneten der
Stadt Meerbusch
Herrn Hans Mattner- Stellmann
Postfach 16 64

40641 Meerbusch

40668 Meerbusch
Kaldenberg 12 a
2. Februar 2006

Tel 0211-96737413

Umsetzung Tagesbetreuungsausbaugesetz

Sehr geehrter Herr Mattner- Stellmann,

An der Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes in Meerbusch möchten wir uns mit unserem konkreten Projekt „EinSteinchen“ beteiligen. Unser pädagogisches Angebot haben wir in der beigefügten Konzeption konkretisiert.

Konzeption

Wir wollen ab 1. April 2006 in unserer Einrichtung in Meerbusch- Bösinghoven, Alte Schule, ein Angebot für Kinder im Alter 1 bis 3 Jahren aufbauen.

Das Modell sieht vor, dass maximal 8 Kinder anwesend sein können. 6 Kinder sind ständig anwesend, während sich die weiteren 2 Plätze 4 Kinder teilen. Damit verhalten wir uns bedarfsorientiert und können uns flexibel auf die Nachfrage einstellen. Die Einrichtung wird grundsätzlich an 5 Tagen/Woche geöffnet sein, die Beköstigung über Mittag wird gewährleistet.

Wir möchten bedarfsgerechte Öffnungszeiten, die die Berufstätigkeit der Eltern ermöglichen, vereinbaren und festsetzen.

Raumkonzept

Wir haben in den Räumlichkeiten der alten Schule für diesen Betreuungskreis ein separates Raumangebot geschaffen, das – neben großzügigen Spielflächen - über einen ausreichende Schlaf- und Ruhebereich und einen Sanitärbereich verfügen wird.

Diese Umbauarbeiten sind in Elternarbeit und unter Verwendung von Spendenmitteln durchgeführt worden.

Kindergarten 71 e.V.- 40668 Meerbusch- Kaldenberg 12 a, Schreiben an die Stadt Meerbusch vom 2.2.2006

Finanzierung

Unser Modell hat gegenüber dem Modell einer „Kleinen altersgemischten Gruppe“ den Vorteil, dass geringere Personalkosten anfallen: Während die Kleine Altersgem. Gruppe personell ausgestattet ist mit einer Fachkraft, einer weiteren Fachkraft/Kinderkrankenschwester und einer Hilfskraft, sowie eine anteilige Freistellung der Leitung erfordert, verlangt unser Modell eine Fachkraft und eine Ergänzungskraft. Daneben sind die Sachkosten für eine Gruppe zu berücksichtigen. Die Personalkosten einer Kleinen Altersgem. Gruppe kalkulieren wir mit

2 Fachkräften	76.000 €
1 Ergänzungskraft	33.000 €
Anteil. Freistellung Leitung	<u>19.000 €</u>
Summe Personalkosten	128.000 €
Sachkosten	15.000 €
Gesamt	<u>143.000 €</u>

Unser Modell

Fachkraft + Ergänzungskraft	71.000 €
Sachkosten	<u>15.000 €</u>
Gesamtkosten	86.000 €

Als Elterninitiative verfügen wir über keine eigenen Finanzmittel. Daher werden wir die Kosten für dieses Angebot von den Eltern erheben müssen. Da die Errichtung eines solchen Angebotes von der Bedarfslage her berechtigt ist und im Interesse der Stadt liegt, erbitten wir einen Zuschuß zu den genannten Kosten in Höhe von 40 %.

Personelles Konzept

Die Betreuungsarbeit soll von einer für uns bereits seit Jahren tätigen Erzieherin verantwortlich geleistet werden. Eine weitere Ergänzungskraft wird eingestellt werden. Eingebettet wird dieses Team in das erfahrene Team der bestehenden Einrichtung.

Bekanntlich halten wir in unserer Einrichtung in Strümp das Angebot einer Kleinen Altersgemischten Gruppe vor. Die dort mit der Betreuung von Kindern im Alter von 1-3 Jahren gesammelten Erfahrungen werden in unserer Konzeption und der Praxis berücksichtigt.

Projektbegründung

Aus der täglichen Praxis, aus vielen Gesprächen mit Eltern wissen wir, dass die Nachfrage nach Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren sehr groß ist. Insbesondere wollen und müssen beide Elternteile aus verschiedenen, insbesondere finanziellen Gründen berufstätig sein. Alleinerziehende sind auf die Übernahme von beruflicher Tätigkeit angewiesen. Auch müssen junge berufstätige Eltern Arbeitsbedingungen akzeptieren, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

Kindergarten 71 e.V. - 40668 Meerbusch - Kaldenberg 12 a, Schreiben an die Stadt Meerbusch vom 2.2.2006

erschweren oder unmöglich machen und sie müssen Arbeitszeiten akzeptieren, die außerhalb der „üblichen“ Tageszeiten liegen.

Stehen nicht in ausreichendem Umfang Betreuungsangebote zur Verfügung, sind negative Folgen für die Entwicklung der Kinder zu befürchten, die sich bereits früh in Sprachdefiziten, Störungen der Motorik, der Konzentrationsfähigkeit bemerkbar machen und diese Kinder auf dem weiteren Bildungsweg benachteiligen.

Daher möchten wir durch ein qualifiziertes Betreuungsangebot einen Beitrag zur Vermeidung solcher Entwicklungen leisten.

Aus Gesprächen mit interessierten Eltern und aus unseren Erfahrungen wissen, dass größere Fahrtstrecken in Kauf genommen werden, um ein gutes Betreuungsangebot zu erhalten.

Dementsprechend möchten wir bedarfsgerechte Öffnungszeiten, die die Berufstätigkeit der Eltern ermöglichen, vereinbaren und festsetzen.

Zusammenfassung

Wir bitten Sie, unser Projekt positiv zu begleiten, unser Angebot in die Bedarfsplanung der Stadt aufzunehmen und uns zur Deckung der anfallenden Personal- und Sachkosten einen städtischen Zuschuß in Höhe von 40 % zu gewähren.

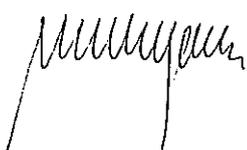
Unser Angebot ist mit dem Landesjugendamt und unserem Spitzenverband, dem Paritätischen in NRW, abgestimmt

Gern stehen wir Ihnen für weitere Informationen und Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kindergarten 71 e.V.

- Vorstand-



Vertrag

zwischen

der Stadt Meerbusch – im folgenden Stadt genannt –
vertreten durch den Bürgermeister

und

dem Kindergarten 71 e. V. in Meerbusch-Bödinghoven – im nachfolgenden Träger genannt –
vertreten durch

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Der Kindergarten 71 e. V. ist Träger der Maßnahme „EinSteinchen“ – Betreuung für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren –, Bödinghovener Straße 57 in Meerbusch-Bödinghoven. Eigentümerin der genutzten Räume ist die Stadt.

§ 2

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, einen Zuschuss in Höhe von 40 % der angemessenen Betriebskosten für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 – 3 Jahren in einer Gruppe mit 8 Plätzen, zwei davon teilbar, zu zahlen.
- (2) Zu den angemessenen Betriebskosten, die durch den Betrieb der Einrichtung entstehen, zählen die nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vorgesehenen Personalkosten für eine Erzieherin als Gruppenleitung und eine Ergänzungskraft inklusive der entsprechend dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) pauschal anererkennungsfähigen Personalneben- und Fortbildungskosten. Des Weiteren werden die tatsächlich entstandenen Sachkosten, sofern sie die Sachkostenpauschalen nach § 2 BKVO nicht übersteigen, als angemessen anerkannt. Eine Rücklagenbildung aus dem freiwilligen Zuschuss ist ausgeschlossen.
- (3) Der freiwillige Zuschuss wird analog den gesetzlichen Zuschüssen nach dem GTK ausgezahlt und abgerechnet.
- (4) Der Antragsteller hat über die Verwendung des Zuschusses Buch zu führen und die entsprechenden Originalbelege mindestens fünf Jahre nach Abrechnung aufzubewahren. Die Stadt Meerbusch behält sich, nach vorheriger Ankündigung, das Recht zur Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Unterlagen sowie durch eine eventuelle örtliche Besichtigung vor.

Daneben hat der Träger im Falle der Geltendmachung eines Trägeranteils an den Sachkosten die tatsächlich verausgabten Sachkosten summarisch nachzuweisen. Dabei ist folgende Kostengliederung gem. § 2 Abs. 1 BKVO zu beachten:

- a. Pädagogische Arbeit, Elternarbeit, Getränke für die Kinder, Büroaufwand und Beiträge an Fachverbände.
- b. Hauswirtschaftlicher Aufwand, Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf.
- c. Wasser, Energie und öffentliche Ausgaben.
- d. Erhaltungsaufwand.

§ 3

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt rückwirkend zum 01.04.2006 und endet am 31.07.2007.
- (2) Es verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn eine der Parteien der Verlängerung nicht spätestens 12 Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses der Verlängerung widerspricht.
- (3) Der Träger ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Stadt ihrer Verpflichtung gemäß § 2 dieses Vertrages schuldhaft nicht nachkommt.
- (4) Die Stadt kann bei Zuwiderhandlungen des Trägers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages diesen fristlos kündigen, wenn der Träger nach vorausgegangener Abmahnung mit angemessener Fristsetzung seine Vertragspflichten nicht erfüllt. Darüber hinaus ist bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes gem. § 3 des Benutzungsvertrages für das Kindergartengebäude zwischen der Stadt und dem Kindergarten 71 e. V. vom 05.10.1981 / 16.10.1981 eine fristlose Kündigung dieses Vertragsverhältnisses seitens der Stadt möglich.

§ 4

- (1) Der Träger der Einrichtung hat die Tageseinrichtung nach Maßgabe der im GTK aufgeführten Grundsätze und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu führen.
- (2) Falls mangels vorliegender Anmeldungen die Belegung der Gruppe um mehr als drei Kinder unterschritten wird, sind zwischen den Vertragsparteien Gespräche zur Anpassung des Vertrages an die veränderte Situation zu führen.
Der Träger verpflichtet sich, die Stadt unverzüglich über rückläufige Anmeldezahlen, die zu einer Unterschreitung der vorgenannten Mindestbelegung führen können, zu unterrichten.
Eine Änderung in der Betreuungsart ist vor der notwendigen Antragstellung beim Landesjugendamt mit der Stadt abzustimmen.

§ 5

Der Benutzungsvertrag für das Kindergartengebäude vom 05.10.1981 / 16.10.1981 bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 6

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Meerbusch, den

Für die Stadt Meerbusch

Für den Träger

(Dieter Spindler)
Bürgermeister

In Vertretung

(Hans Mattner-Stellmann)
Beigeordneter